

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

27. Verordnung vom 16.05.1834 publ. 07.06.1834

petenz-Bestimmungen, jetzt einer anderen Gerichtsbarkeit unterworfen ist, auf dessen Antrag an die jetzige Behörde seines Wohnortes abzuliefern. Demnach wird allen sich in diesem Falle befindenden Testatoren gestattet, ihre desfallsigen Anträge bey derjenigen Behörde, welche ihre letzten Willensverordnungen jetzt in Verwahrsam hat, entweder schriftlich oder mündad protocollum anzubringen und ist dem hiesigen Stadtmagistrate, so wie dem Amte Oldenburg, aufgegeben, alsdann unverweilt für die verlangte Ablieferung dieser letzten Willensverordnungen zu sorgen, auch daß solches geschehen, den Testatoren zu notificiren, ohne für dieses Verfahren Kosten zu berechnen.

27) Cammer = Bekanntmachung vom
16. May, publ. den 7. Juni 1834.

In Beziehung auf die wegen einer ver- Betr. die Zoll- und Accise-Hebung.
änderten Einrichtung der Zoll- und Accise-Hebung bisher erlassenen Vorschriften wird mit höchster Genehmigung ferner Folgendes bekannt gemacht:

- 1) Da bei der großen Verschiedenheit der im hiesigen Lande bestehenden Gewichte Zweifel darüber entstehen könnten, welches Gewicht den mit den Landesherrlichen Verordnungen vom 29. Decbr. 1814. und

27. Febr. 1815. und der Cammer=Be-
kanntmachung vom 10/25. April 1827.
publicirten Tarifen der Accise und des
Grenzzolls zum Grunde liege, so ist die
höchste Declaration dahin ertheilt, daß un-
ter dem in diesen Tarifen angegebenen
Gewicht das in der Stadt Oldenburg gel-
tende zu verstehen sey.

2) Bey denjenigen Waaren, für welche die
Accise nach dem Gewicht zu entrichten ist,
soll für das Gewicht der für den Trans-
port nöthigen besondern äußeren Umge-
bungen — der Thara — eine Vergütung
Statt finden. Diese soll betragen:

1. beim Caffee

in Fässern und Kisten	. 18 Proc.
in Körben	14 —
in Ballen	5 —

2. beim Zucker

a) für raffinirten

in eichenen Fässern . .	18 —
in andern Fässern . .	14 —

b) für rohen

in Kisten	20 —
in eichenen Fässern . .	18 —
in andern Fässern . . .	14 —
in Körben	10 —
in Ballen	5 —

3. beym Thee, wenn derselbe in den durch ihre Bezeichnung unzweifelhaft kenntlichen Originalkisten eingeht	25 Proc.
4. beym Cacao und bey der Chocolate	
in Fässern und Kisten	22 —
in Körben	14 —
in Ballen	5 —
5. beym Taback,	
a) fabricirten	
in Fässern	18 —
in Körben	11 —
in Ballen	5 —
b) rohen oder Blättern	
in Fässern	14 —
in Körben	10 —
in Ballen	5 —
6) Bei allen accisbaren Waaren, welche nur in einfachen Säcken verpackt, eingeführt werden	4 —

Es bleibt jedoch der Wahl der Accisepflichtigen überlassen, ob derselbe diese festgesetzte Thara gelten lassen oder die Ermittlung des Nettogewichts der Waare durch Verwiegung der Thara eintreten lassen will.

Die Steuerbehörde ist gleichfalls befugt, in den Fällen, wo eine, von der gewöhnlichen abweichende Verpackung der Waare, oder aus

II.

III.



anderen Umständen eine erhebliche Verschiedenheit des wirklichen Tharagewichtes von dem gesetzlich angenommenen, wahrscheinlich wird, die Nettoverwiegung der Waare vornehmen zu lassen, nach deren Ergebniß sodann die Accise zu erlegen ist.

- 3) Für alle, im noch nicht trinkbaren Zustande auf das Lager kommende Weine soll für Bodensatz, für die sog. Leccage, Spillage und für das Einzehren ein Nachlaß an der Accise von 10 Proc. Statt finden.

Bei fertigen Weinen, imgleichen bei fremdem Branntwein, findet ein Abfaß für Leccage &c. nur dann Statt, wenn sie über See eingehen und der Verlust mehr als 5 Proc. beträgt. In diesem Falle soll die Accise nur für den durch Anwendung des Royestabes zu ermittelnden wirklichen Inhalt der Gebinde entrichtet werden.

- 4) Die Cammer ist ermächtigt worden, den im §. 17. der Cammer = Bekanntmachung vom 10. Aug. 1833. zu Gunsten der einheimischen Kaufleute unter gewissen Bedingungen verstatteten, halbjährigen Credit der Accise für einzuführenden Wein, rücksichtlich der über See kommenden